

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/47 vom 21. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2025_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/47 du 21 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/47 del 21 aprile 2026

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Invalidenrente. Rentenrevision. Aufteilung auf mehrere Verfügungen. Würdigung von mehreren Administrativgutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. April 2026, IV 2025/47).

Erwägungen

E. 1.1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügungen auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Das mit den angefochtenen Verfügungen abgeschlossene Verfahren ist seinem Wesen nach ein Rentenrevisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG gewesen.

E. 1.2

Die Rentenrevision hat einen unteilbaren Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gebildet (BGE 131 V 164). Folglich hätte sie mit einer Verfügung abgeschlossen werden müssen, die den gesamten Gegenstand betroffen hätte. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin aber vier Verfügungen erlassen, die je einen Teil dieses Gegenstandes betroffen haben. Das ist offenkundig rechtswidrig gewesen, aber nach der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen ist der Verfügungswille der Verwaltung ernst zu nehmen, selbst wenn er offensichtlich gesetzwidrig ist; eine Uminterpretation einer offensichtlich gesetzwidrigen Verfügung in eine gesetzmässige Verfügung verbietet sich (vgl. dazu etwa den Entscheid EL 2023/37 vom 17. Juni 2025, E. 2). Hier sind aber zufällig alle vier Verfügungen angefochten worden, was bedeutet, dass keine von ihnen in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Anders als etwa im Verfahren EL 2023/37 liegt folglich keine Sachverhaltskonstellation vor, die dazu zwingt, die auf der Verfügungsstufe begangene Rechtswidrigkeit der „Zerstückelung“ des Gegenstandes auch im Beschwerdeverfahren beizubehalten. Der für dieses Beschwerdeverfahren massgebende Sachverhalt stellt sich, was die verbindliche „Verfügungssituation“ betrifft, nämlich so dar, dass nach wie vor die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 27. November 2012 massgebend ist und dass nun in diesem Beschwerdeverfahren eine (rückwirkende) Revision jener Verfügung in Anwendung IV 2025/47 8/15

des Art. 17 Abs. 1 ATSG zu prüfen ist. Nichts zwingt dazu, den unteilbaren Gegenstand (Rentenrevision) auch im Beschwerdeverfahren zu „zerstückeln“ und damit gleich rechtswidrig vorzugehen, wie die Beschwerdegegnerin vorgegangen ist. Der „zerstückelte“ Gegenstand liegt als Ganzes zur gerichtlichen Beurteilung vor und er muss deshalb als ein einheitliches Ganzes materiell beurteilt werden (vgl. dazu etwa den Entscheid EL 2024/37

vom 11. März 2025, E. 1.1).

E. 1.3

Entgegen der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht ist die Verfügung vom 10. August 2020 für dieses Beschwerdeverfahren irrelevant. Jene Verfügung ist nämlich gestützt auf den Art. 53 Abs. 3 ATSG am 5. November 2020 widerrufen worden. Sie existiert also nicht mehr. Der in der Widerrufungsverfügung vom 5. November 2020 enthaltene Passus, die per 1. Oktober 2019 erhöhte Rente werde weiter ausgerichtet, kann nur eine eigenständige vorsorgliche Anordnung für das wieder aufgenommene Verwaltungsverfahren gewesen sein, denn die Beschwerdegegnerin hatte die Verfügung vom 10. August 2020 widerrufen, um weitere Abklärungen zu tätigen, was notwendigerweise bedeutet, dass sie damals die laufende Rente noch gar nicht hat „definitiv“ erhöhen können. Als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verwaltungsverfahrens wäre die vorsorgliche Anordnung der Weiterausrichtung der ganzen Rente spätestens mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens dahingefallen. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin die laufende Rente bereits mit einer weiteren vorsorglichen Massnahme vom 15. Juli 2024 per 1. August 2024 wieder auf eine halbe Rente herabgesetzt, was bedeutet, dass sie die in der Verfügung vom 5. November 2020 enthaltene eigenständige vorsorgliche Anordnung ex nunc et pro futuro aufgehoben hat. Da die Verfügung vom 15. Juli 2024 unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen ist, kann die Frage nach der Rechtmässigkeit der vorübergehenden vorsorglichen Anordnung in der Form einer zeitweiligen Rentenerhöhung nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören.

E. 1.4

Als zweiten Gegenstand hat das Verwaltungsverfahren eine Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Rentenleistungen beinhaltet. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Rentenrevision und die Rückforderung gemeinsam behandelt hat, hat die beiden Gegenstände nicht „verschmelzen“ lassen, sondern nur den administrativen Aufwand reduziert. Der Beschwerdeführerin hat es folglich frei gestanden, die Verfügung(en) nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen die Rentenrevision als auch gegen die Rückforderung, weshalb an sich zwei Beschwerdeverfahren hätten eröffnet werden müssen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sind die beiden Gegenstände aber gemeinsam behandelt worden. Auch die gemeinsame Behandlung im Beschwerdeverfahren hat sie nicht „verschmelzen“ lassen, weshalb es der Beschwerdeführerin frei steht, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

IV 2025/47 9/15

E. 2.1

Für die Beantwortung der Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung ist massgebend, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache (Arbeitsfähigkeitsgrad von 65 Prozent gestützt auf das Gutachten von Dr. C.____) relevant verändert hat. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin mehrere Gutachten eingeholt. Das erste Gutachten, das Prof. Dr. E.____ erstellt hat, hat keinen Beweiswert, da der Sachverständige eine Verfälschung der

Untersuchungsergebnisse durch einen damals bestehenden Alkoholabusus nicht hat ausschliessen können und da er sich deshalb auf den Standpunkt gestellt hat, er könne nicht versicherungsmässig massgebend die Arbeitsfähigkeit Stellung nehmen. Das zweite Gutachten von Prof. Dr. E.____, das entgegen seiner Bezeichnung kein Verlaufs-, sondern vielmehr ein Ergänzungsgutachten gewesen ist (erneute Begutachtung bei nun bestehender Alkoholabstinenz), ist vom RAD-Arzt F.____ in einer eingehenden und in jeder Hinsicht überzeugenden Würdigung als beweisuntauglich qualifiziert worden. Der RAD-Arzt F.____ hat anschaulich aufgezeigt, dass Prof. Dr. E.____ ein kurz davor erstelltes verkehrsmedizinisches Gutachten und zudem auch die Ergebnisse der in seinem Auftrag durchgeführten neuropsychologischen Testung schlichtweg ignoriert hat, dass er nicht einmal im Ansatz auf die zahlreichen und massiven Inkonsistenzen und Diskrepanzen eingegangen ist und dass sein Gutachten insgesamt fachlich ungenügend gewesen ist, weshalb ihm kein Beweiswert hat zukommen können. Der Versuch des RAD-Arzt F.____, die Mängel mittels Ergänzungsfragen zu beheben, ist gescheitert, weil Prof. Dr. E.____ die Nachfrage offenbar als unzulässige Kritik an seinem Gutachten aufgefasst und sich deshalb auf „lapidare“ Aussagen beschränkt hat, die keine Antworten auf die vom RAD gestellten Fragen enthalten haben. Die Beschwerdeführerin hat deshalb zu Recht eine weitere Begutachtung in Auftrag gegeben.

E. 2.2.1

Die Sachverständigen der medtandem.ch AG haben die Beschwerdeführerin umfassend neurologisch, neuropsychologisch und psychiatrisch untersucht und sie haben die umfangreichen medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Sie haben die Angaben der Beschwerdeführerin, die von ihnen erhobenen objektiven Befunde sowie die relevanten Angaben in den Vorakten detailliert festgehalten. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen hätten. Die Sachverständigen haben also über eine umfassende Kenntnis vom für ihre medizinische Beurteilung massgebenden Sachverhalt verfügt.

E. 2.2.2

Der neurologische Sachverständige hat anhand des von ihm erhobenen, detailliert beschriebenen, völlig unauffälligen objektiven klinischen Befundes überzeugend aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin aus rein neurologischer Sicht uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Anhand einer ebenso überzeugend begründeten Aktenwürdigung hat er dargelegt, dass dieses Arbeitsfähigkeitsattest retrospektiv für den gesamten hier massgebenden Zeitraum gelte. Das neurologische Teilgutachten von Dr. H.____ belegt folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der IV 2025/47 10/15

überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum aus neurologischer Sicht durchgehend uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist, was bedeutet, dass sich der neurologische Sachverhalt seit der ursprünglichen Rentenzusprache nicht verändert hat.

E. 2.2.3

Der neuropsychologische Sachverständige hat umfangreiche Tests durchgeführt, die valide Ergebnisse geliefert haben, wie der Sachverständige anhand der Resultate verschiedener Symptomvalidierungsverfahren anschaulich aufgezeigt hat. Seine anhand der Testergebnisse sowie anhand des Untersuchungsgesprächs begründete Schlussfolgerung, die Beschwerdeführerin leide an einer leichten bis mittelgradigen neuropsychologischen

Funktionsstörung, überzeugt. Ebenso überzeugend ist die Schlussfolgerung, diese Funktionsstörung wirke sich umso stärker auf den Arbeitsfähigkeitsgrad aus, je höher die neurokognitiven Anforderungen einer Erwerbstätigkeit seien. Das Attest eines Arbeitsfähigkeitsgrades von 60 Prozent wegen einer Einschränkung des zumutbaren Pensums um 20 Prozent sowie einer zusätzlichen Leistungseinbusse um weitere 20 Prozent wegen eines erhöhten Pausenbedarfs und einer reduzierten Effizienz ist sowohl vom psychiatrischen Sachverständigen als auch vom RAD als überzeugend qualifiziert worden. Hinweise, die aus der (medizinisch laienhaften) Sicht des Versicherungsgerichtes Zweifel an diesem Attest wecken würden, sind nicht ersichtlich. Zudem hat der neuropsychologische Sachverständige anhand einer eingehenden Würdigung der neuropsychologischen Vorakten überzeugend aufgezeigt, dass sich die von ihm festgestellten neuropsychologischen Defizite seit dem Jahr 2013 konstant immer wieder in sämtlichen neuropsychologischen Testverfahren gezeigt hatten. Zwar ist die erste neuropsychologische Testung erst nach der Rentenzusprache erfolgt, aber weil die Testergebnisse für einen Zeitraum von über zehn Jahren durchwegs konstant gewesen sind und weil die erste neuropsychologische Testung weniger als ein Jahr nach der Rentenzusprache durchgeführt worden ist, deutet alles darauf hin, dass ein neuropsychologisches Gutachten aus der Zeit unmittelbar vor der Rentenzusprache dasselbe Ergebnis geliefert hätte. Folglich besteht eine weitestgehende Übereinstimmung zwischen dem Arbeitsfähigkeitsattest des neuropsychologischen Sachverständigen (Arbeitsfähigkeitsgrad von 60%) und jenem des neurologischen und psychiatrischen Sachverständigen Dr. C. ___ aus dem Jahr 2012 (Arbeitsfähigkeitsgrad von 65%), das für die ursprüngliche Rentenzusprache ausschlaggebend gewesen ist. Diese Tatsache spricht für die Annahme, der massgebende Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich auch in neuropsychologischer Hinsicht nach der Rentenzusprache nur minimal verschlechtert. Damit belegt das neuropsychologische Teilgutachten der medtandem.ch AG mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin aus neuropsychologischer Sicht im hier massgebenden Zeitraum zu 60 Prozent arbeitsfähig gewesen ist, was einer Reduktion des Arbeitsfähigkeitsgrades seit der Rentenzusprache von fünf Prozent entspricht. IV 2025/47 11/15

E. 2.2.4

Der psychiatrische Sachverständige hat einen weitgehend unauffälligen objektiven klinischen Befund erhoben. Er hat zwar Auffälligkeiten bezüglich der Persönlichkeitsstruktur festgestellt und anschaulich beschrieben, aber er hat überzeugend aufgezeigt, dass diese Auffälligkeiten nicht so stark ausgeprägt gewesen sind, dass sie die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für leidensadaptierte Tätigkeiten eingeschränkt hätten. Die Kriterien für die Diagnose einer depressiven Störung oder einer sonstigen relevanten psychiatrischen Störung sind nicht erfüllt gewesen. Da in der Vergangenheit wiederholt depressive Episoden festgestellt worden waren, hat der psychiatrische Sachverständige überzeugend begründet festgehalten, diagnostisch liege eine aktuell remittierte rezidivierende depressive Störung vor, die sich wegen der Remission aber nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirke. Der Sachverständige hat sich zudem eingehend mit den Ausführungen des neuropsychologischen Sachverständigen befasst und die Testergebnisse als aus psychiatrischer Sicht überzeugend qualifiziert. Er hat die vom neuropsychologischen Sachverständigen attestierte Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten sowie das vom neuropsychologischen Sachverständigen definierte Anforderungsprofil einer leidensadaptierten Tätigkeit explizit bestätigt, was überzeugt. Der

psychiatrische Sachverständige hat anhand einer eingehenden Aktenwürdigung auch aufgezeigt, dass die beiden Gutachten von Prof. Dr. E.____ bezüglich der Arbeitsfähigkeitsatteste nicht überzeugten, worauf bereits der RAD-Psychiater F.____ mit einer eingehenden Begründung hingewiesen hatte. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin hat der Sachverständige G.____ also die Gutachten von Prof. Dr. E.____ – zumindest im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung – als beweisuntauglich qualifiziert.

E. 2.2.5

Nicht überzeugend ist allerdings das Attest einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von 80 Prozent für die Zeit von Juni 2022 bis März 2023. Der Sachverständige G.____ hat diesbezüglich unbesehen auf zwei Arztberichte der behandelnden Psychiater abgestellt, in denen allerdings explizit festgehalten worden war, dass sich die Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2014 immer wieder in Behandlung befunden habe, dass „sich der Gesundheitszustand der Versicherten nicht wesentlich verändert habe und dass die Versicherte in der Bewältigung ihres Alltags unverändert stark beeinträchtigt sei“ (IV-act. 381–59). Das spricht eindeutig gegen eine vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Zudem hat der psychiatrische Sachverständige überzeugend begründete Zweifel an der Diagnosestellung in den Berichten der behandelnden Psychiater geäußert (vgl. IV-act. 381–59), sodass diesen Berichten kein Beweiswert zukommen kann, zumal nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes zu berücksichtigen ist, dass bezüglich der Berichte von behandelnden Ärzten der objektive Anschein der Befangenheit besteht. Bezüglich der geltend gemachten vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes in der Zeit von Juni 2022 bis März 2023 kann folglich nicht auf das ansonsten in jeder Hinsicht überzeugende psychiatrische Teilgutachten der medtandem.ch AG abgestellt werden. Das bedeutet, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den gesamten hier massgebenden Zeitraum ab Oktober 2019 (ursprüngliches IV 2025/47 12/15 Datum der Rentenerhöhung) von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 60 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten auszugehen ist.

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung ausgehend von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 65 Prozent einen Invaliditätsgrad von 51,48 Prozent errechnet. Die nachträgliche Reduktion des Arbeitsfähigkeitsgrades um fünf Prozent führt zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrades auf 58,83 Prozent ($= 51,48\% \div 35\% \times 40\%$) und wirkt sich folglich nicht relevant auf den Rentenanspruch aus. Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, bei der Invaliditätsbemessung müsse neu ein Tabellenlohnabzug berücksichtigt werden, hält nicht stich, denn im Rahmen eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 ATSG könnte nur dann ein anderer Tabellenlohnabzug als bisher (hier: 10% statt 0%) berücksichtigt werden, wenn eine Sachverhaltsveränderung eingetreten wäre, die sich massgeblich auf den Tabellenlohnabzug auswirken würde. Das ist hier aber nicht der Fall, denn der Sachverhalt hat sich nur bezüglich des Arbeitsfähigkeitsgrades minimal verändert. Eine Veränderung jener Sachverhaltselemente, die für den Tabellenlohnabzug massgebend sind, ist hingegen nicht eingetreten, weshalb auch weiterhin kein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen ist. Folglich besteht nach wie vor ein Anspruch auf die ursprünglich zugesprochene halbe Rente.

E. 3

Die angefochtenen Verfügungen sind somit im Sinne einer reformatio in peius durch eine „Nichtanpassung“ der ursprünglichen Rente zu ersetzen. Da die Ermittlung der Rentenbeträge keine zusätzliche Sachverhaltsabklärung erfordert, kann das Versicherungsgericht abschliessend rechtsgestaltend entscheiden. Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine monatliche Rente von 1'183 Franken ab Oktober 2019, von 1'193 Franken ab Januar 2021, von 1'223 Franken ab Januar 2023 und von 1'258 Franken ab Januar 2025.

E. 4

Für die Zeit von Oktober 2019 bis und mit Juli 2024 (die Rente ist bereits per 1. August 2024 vorsorglich herabgesetzt worden) steht der Beschwerdeführerin also insgesamt ein Rentenanspruch im Betrag von 69'614 (= $15 \times 1'183 + 24 \times 1'193 + 19 \times 1'223$) Franken zu. Effektiv bezogen hat sie in diesem Zeitraum aber doppelt so hohe Rentenleistungen (ganze statt halbe Rente). Damit liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug im Betrag von 69'614 Franken vor. Diese unrechtmässigen Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit sie nicht im Sinne des Art. 25 Abs. 2 ATSG verwirkt sind. Die Beschwerdegegnerin hat aus unerfindlichen Gründen nur die Rentenleistungen ab Februar 2020 zurückgefordert, was bedeutet, dass die in der Zeit von Oktober 2019 bis und mit Januar 2020 unrechtmässig bezogenen Leistungen nun zufolge Verwirkung nicht mehr zurückgefordert werden IV 2025/47 13/15

können. Die Rückforderung von 69'614 Franken ist also im Betrag von $4 \times 1'183 = 4'732$ Franken verwirkt. Bezüglich des Restbetrages von 64'882 Franken ist die sogenannte absolute Verwirkungsfrist von fünf Jahren gewahrt worden. Die sogenannte relative Verwirkungsfrist von drei Jahren ist ebenfalls gewahrt worden, weil der Rückforderungsbetrag offenkundig nicht bereits vor der rückwirkenden Rentenrevision hat feststehen können. Selbst wenn man nach der (gesetzwidrigen) Bundesgerichtspraxis von einem Beginn der relativen Verwirkungsfrist allerfrühestens am 1. Dezember 2023 (Fertigstellung des Gutachtens der medtandem.ch) ausgehen würde, wäre diese mit dem Erlass der Verfügung vom 24. Januar 2025 offenkundig noch gewahrt gewesen. Die Beschwerdeführerin hat folglich unrechtmässig bezogene Rentenleistungen im Gesamtbetrag von 64'882 Franken zurückzuerstatten.

E. 5

Das Begehren um eine Parteientschädigung für das die Rentenrevision betreffende Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

E. 6

Das Begehren um eine Parteientschädigung für das die Rückforderung betreffende Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. IV 2025/47 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.